

## Liebe Freunde und Förderer,

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in einem Verbandsklageverfahren gegen die BAWAG eine Reihe von Gebührenvereinbarungen – ua die Kreditbearbeitungsgebühr – für gröblich benachteiligend und unwirksam erklärt.

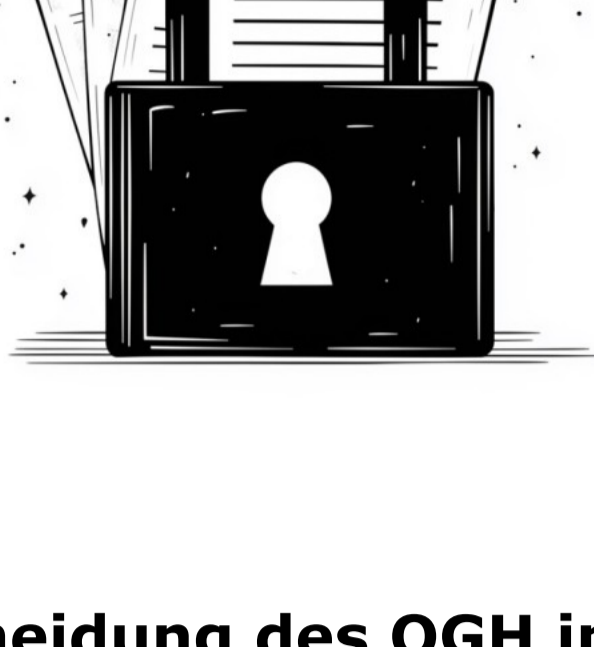
**Die Folge:** Kreditnehmer eines Verbraucherkredites (Hypothekar-, Immobilien-Konsumkredite) können die bezahlte Kreditbearbeitungsgebühr zurückverlangen. Das sollte bis zu 30 Jahre zurück möglich sein. Egal ob Ihr Kredit noch läuft oder bereits abbezahlt ist.

Es gibt rund 500.000 Verbraucherkredite. Rund 3.000 Kreditnehmer fordern über uns bereits Kreditbearbeitungsgebühren zurück. Selbst wenn sich noch mal so viele oder auch dreimal so viele Kreditnehmer melden würden, die Banken kämen dadurch sicher in keine Existenznot, denken wir nur an die massiven Übergewinne der letzten Jahre zurück.

Der VSV klagt daher nun weitere Rückforderungen von Kreditbearbeitungsgebühren bei Gericht ein. Kreditnehmer eines Verbraucherkredites können sich weiter an unserer Aktion beteiligen: <https://www.verbraucherschutzverein.eu/kredit/>

Herzliche Grüße

**Ihre Daniela Holzinger-Vogtenhuber  
Obfrau VSV**



## Mehr zur Entscheidung des OGH im Sinne illegaler Kreditbearbeitungsgebühren

Kreditbearbeitungsgebühren sind gröblich benachteiligend - betroffen sind ALLE BANKEN.

Vor allem können die Banken nicht erklären, weshalb der eigene Aufwand zur Kreditgewährung in einem prozentuellen Verhältnis zum Kreditbetrag steht. Warum zahlt man bei einem Kreditvertrag über 150.000 Euro bei 2% Bearbeitungsgebühr 3.000 Euro bei einem Kredit über 300.000 Euro dagegen schon 6.000 Euro? Was ist bei einer Bonitätsprüfung mal billiger, mal teurer? Und beim Ausfüllen von Vertragsformblättern?

Die Banken haben also schlechte Karten und stützen sich nun auf das Argument, dass sie bis zu den aktuellen Entscheidungen im Lichte der alten Judikatur des OGH davon ausgegangen seien, dass eine Bearbeitungsgebühr zulässig war. Sie wollen daher eine Nichtigkeit der Vereinbarungen zeitlich begrenzen. Nach dem Motto: Wenn schon zahlen, dann möglichst nur bei unlängst aufgenommenen Krediten.

Doch auch da hatte die BAWAG im Verfahren keinen Erfolg. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu den möglichen zeitlichen Beschränkungen von Rückforderungen geht davon aus, dass diese nur bei „schwerwiegenden Störungen“ für den Unternehmer denkbar sei. Die BAWAG habe aber nicht vorgebracht, durch Rückzahlungen etwa in ihrem Bestand gefährdet zu sein.

Es ist nun aber damit zu rechnen, dass die Banken behaupten werden, dass Rückforderungen der aller Kunden zum Untergang des „Abendlandes“ – sprich der Banken - führen würden.

In Österreich gibt es wohl rund 500.000 Verbraucherkredite. Bislang haben sich bei VSV 3.000 Kreditnehmer der Sammelaaktion angeschlossen. Und wenn sich diese Zahl verdoppelt oder verdreifacht – davon gehen die Banken mit ihren „Übergewinnen“ der letzten Jahre sicher nicht kaputt.

(OGH 7 Ob 169/24i)

[weiterlesen »](#)



## OGH: Beginn der Verjährung bei überhöhten Darlehenszinsen

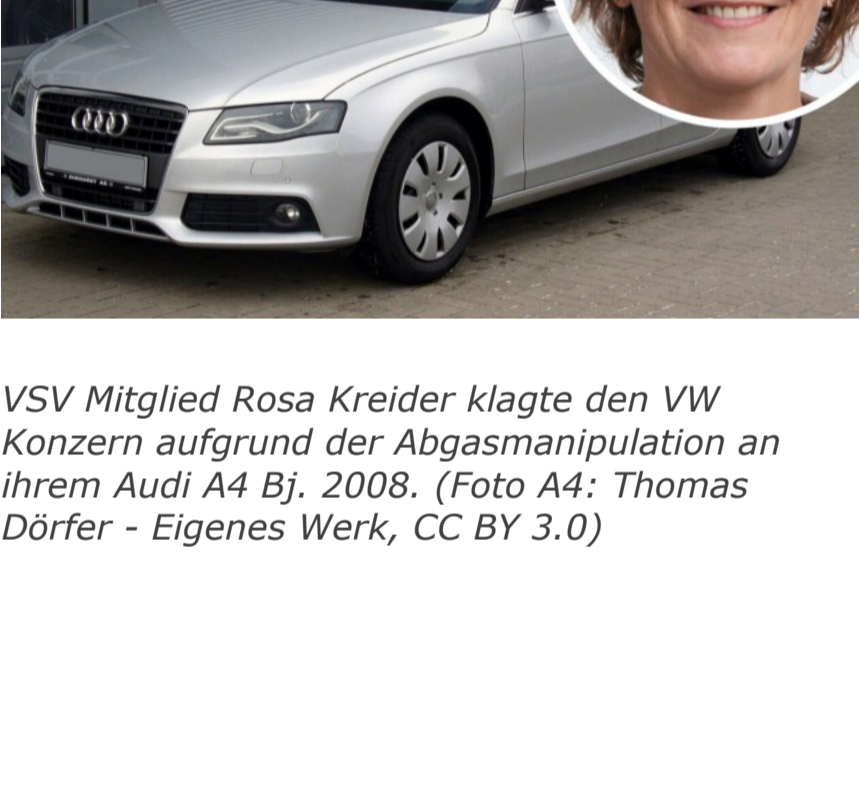
Bei Zahlung von überhöhten Zinsen ist zu unterscheiden:

- werden **Annuitäten** bzw **Pauschalraten** bezahlt, dann werden mit jeder Zahlung zu einen Zinsen bezahlt und zum anderen wird ein Teil des aushaftenden Kapitals zurückbezahlt. In diesem Fall führem die überhöht vorgeschriebenen Zinsen dazu, das zu wenig an Kapital zurückbezahlt wird. Daher kommt es erst dann zu einer unrechtmäßigen Bereicherung der Bank, wenn das Kapital bei richtiger Zinsberechnung bereits zurückbezahlt wäre, in der Praxis aber noch weitere Pauschalraten kassiert werden. Aufgrund einer – die Banken schützenden und umstrittenen – Judikatur, ist die Verjährungsfrist bei Bereicherung an zu hohen Zinsen drei und nicht dreißig Jahre.
- dagegen tritt bei **endfälligen Krediten**, bei denen über die Jahre nur Zinsen bezahlt werden und erst am Schluss die Kapitalrückzahlung ansteht, die Bereicherung der Bank bereits der Zahlung der überhöhten Zinsen ein. Daher läuft ab diesem Zeitpunkt die dreijährige Verjährungsfrist für Bereicherungsansprüche.

(OGH 40b174/24b)

[weiterlesen »](#)

## Sammelaktion gegen VW (Motor EA 189)



VSV Mitglied Rosa Kreider klagte den VW Konzern aufgrund der Abgasmanipulation an ihrem Audi A4 Bj. 2008. (Foto A4: Thomas Dörfer - Eigenes Werk, CC BY 3.0)

## NOCH KURZE ZEIT ANMELDEN

Die vom VSV unterstützten rd 600 Klagen gegen VW vor dem LG Braunschweig wurden von VW hat alle Verfahren verglichen (d.h. auf ein Rechtsmittel verzichtet).

Auch jene rd 300 Fälle aus Südtirol (italienisches Recht) konnten verglichen werden.

Nun werden Gespräche dazu geführt, Nachzügler auch zu vergleichen. **Wer sich also noch an der Sammelaktion beteiligen will, sollte das jetzt sofort tun:**

[anmelden »](#)


## AKTUELLE WEBINARE

VSV-Reihe: FINANZEN  
09. April 2025  
18:00 Uhr

**WEBINAR-TIPP**

Thema:  
2. Stufe der Geldanlage:  
Wahl der Anlageklassen

Mit:  
fynup CEO  
Wolfgang Staudinger



### 2. Stufe der Geldanlage: Wahl der Anlageklassen

09. April 2025, 18 Uhr

In diesem Webinar erhalten die Teilnehmer:innen einen detaillierten Überblick über Chancen und Risiken der 5 wichtigsten Assetklassen (Anlageklassen) Aktien, Anleihen, Geldmarkt, Gold und Immobilien. Mit diesem Wissen können zu jedem Investmentziel die individuell passenden Assetklassen selbst bewusst gewählt werden. Eine von 2 entscheidenden Faktoren für eine erfolgreiche Geldanlage.

Ort: online


[anmelden »](#)

VSV-Reihe: FINANZEN  
23. April 2025  
18:00 Uhr

**WEBINAR-TIPP**

Thema:  
3. und 4. Stufe der Geldanlage:  
Wahl und Kauf der passenden Produkte

Mit:  
fynup CEO  
Wolfgang Staudinger



### 3. und 4. Stufe der Geldanlage: Wahl und Kauf der passenden Produkte

23. April 2025, 18 Uhr

In diesem Webinar erhalten die Teilnehmer:innen einen detaillierten Überblick über die wichtigsten Produkte und wo diese am günstigsten gekauft werden können. Wir betrachten die Vor- und Nachteile hinsichtlich Flexibilität, Kosten und Steuereffizienz. Die Wahl des passenden Produktes ist die wichtigste, da anders als bei der Wahl der Assetklasse eine Änderung oft nur mit hohen Kosten und Steuern möglich ist. Nach dem Webinar weißt du, welches Produkt zu deinen Zielen passt und wo du es günstig kaufen kannst.

Ort: online

[anmelden »](#)



Beste Grüße!

**NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)**

A-1060 Wien, Mitteltgasse 6/2/5  
Lokaleingang: Oskar Werner Platz  
[www.verbraucherschutzverein.eu](http://www.verbraucherschutzverein.eu)

Geschäftskonto: Erste Bank /  
IBAN: AT52 2011 1840  
3358 9800